

Grundrecht Wohnen:

„Jede/r hat das Recht auf Wohnung“

(Artikel 31 der **Charta der sozialen Rechte des Europarats**, proklamiert in Straßburg am 03. Mai 1996)



Die BAWO fordert eine verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtes auf Wohnen. Das Recht auf Wohnen muss so gestaltet sein, dass es einen individuell durchsetzbaren Rechtsanspruch begründet, und soll in weiterer Folge auch das Recht auf Wohn- und Wohnumfeldqualität beinhalten.

Wesentliche **Ursachen für Wohnungslosigkeit** ergeben sich, wenn Menschen in Folge von Scheidungen/Trennungen sowie der Auflösung von Arbeitsverhältnissen ihre bisherige Wohnung verlassen müssen bzw. aus einem Aufenthalt in einer Institution (Krankenanstalt, Haft etc.) entlassen werden, ohne dass eine eigene Wohnung bereit steht. Dann stellt sich ganz zentral die Frage danach, wie es vor Ort um die Zugänge zu leistbaren Wohnungen bestellt ist. Zumal viele Menschen in dieser Situation nicht auf ausreichende Mittel zurückgreifen können, um teure Überbrückungen – in Pensionszimmern oder auf dem privaten Wohnungsmarkt – zu finanzieren, sind die kommunalen Wohnungsämter gefordert, in akuten Krisensituationen entweder Übergangswohnraum bereit zu stellen oder eine längerfristige Wohnversorgung im Kontingent des sozialen Wohnungsmarktes zu gewährleisten. Bevorzugt soll dabei eine Wohnversorgung im örtlichen / regionalen Kontext ermöglicht werden, um so belastende Nebenwirkungen von wiederholten Übersiedlungen (der Wechsel des Wohnortes / Aufenthalts führt in der Regel auch zum Schulwechsel von mitziehenden Minderjährigen, zu Beziehungsabbrüchen in den sozialen Netzwerken, zum Verlust des Arbeitsplatzes bzw. zu erhöhtem bis unzumutbarem Mobilitätsaufwand) vermeiden zu können.

Die aktuelle Umsetzung des Rechts auf Wohnen begnügt sich in Österreich derzeit mit der Festschreibung einer Pflicht der öffentlichen Hand (ib. der Bundesländer) zum Bau und Erhalt preisgünstigen Wohnraums als Staatszielbestimmung. Diese Zielbestimmung stellt jedoch keinen individuell durchsetzbaren Anspruch auf eine leistbare und qualitativ adäquate Wohnung dar und widerspricht damit dem Inhalt sowie der Intention der Deklaration der Menschenrechte bzw. der Sozialcharta der EU, wie sie von Österreich zwar ratifiziert jedoch nicht in der Verfassung verankert wurden.

Ergänzend zu einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Rechts auf Wohnen bedarf es einer Reihe von entsprechenden Einzelbestimmungen in den relevanten wohnrechtlichen Grundlagen (ib. der Bundesländer), damit dieses auch tatsächlich zur Umsetzung kommen kann.

Verhinderung von Wohnungsverlust muss Priorität haben!

Dazu braucht es:

- **Verpflichtung** zur ausreichenden Informationsübermittlung (vollständig und zeitgerecht) über beantragte Delogierungen an die Beratungsstellen
- **Vereinheitlichung** der Standards für Delogierungsprävention; Anerkennung der Präventionsstellen als bevorrechtigte Beratungsstellen; rascher und unkomplizierter Zugang zu Sozialhilfemitteln zur Abdeckung von Mietrückständen und Anwaltskosten sowie das Angebot kostenloser Rechtsberatung und –vertretung in wohnrechtlichen Verfahren
- **Gesetzliche Bestimmung** wonach eine zwangsweise Räumung von Wohnraum nur vollzogen werden darf, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Damit kann auch der Artikel 31 der Europäischen Sozialcharta des Europarats in der Fassung von 1996 sinnvoll umgesetzt werden.

Wohnqualität muss in der WLH verpflichtender Standard sein!

Deshalb fordert die BAWO:

- **Grundsatzbestimmung**, wonach die Länder bei der Wohnversorgung von wohnungslosen Menschen (sowohl innerhalb der WLH als auch im Rahmen des Wohnungsmarktes) auf die Einhaltung der allgemeinen Richtlinien der

Wohnbauförderung achten und die entsprechenden Aufwände finanzieren müssen. Dies betrifft gleichermaßen Wohnfläche und Raumausstattung, Wohninfrastruktur und Wohnumfeld sowie gesundheitliche und psychologische Kriterien für qualitativ hochwertigen Wohnraum.

- **Grundsatzbestimmung**, wonach wohnungslose Menschen und Familien bei der Wohnungsvergabe durch Kommunen und Gemeinden prioritär zu behandeln sind.
- **Grundsatzbestimmung**, wonach Einrichtungen der WLH bei der Vergabe von gemeinnützigen sowie Gemeindewohnungen verbindlich beizuziehen sind, zumal Wohnungslosenhilfe zur Erfüllung ihrer Aufgabenstellung eines Einweisungsrechts in leistbaren und adäquaten Wohnraum bedarf.
- Schaffung von **Kontingenten von Not- und Krisenwohnungen** zur Bekämpfung von Wohnungsnot in den Gemeinden und Regionen
- **Vereinheitlichung der Zugangsbestimmungen** zu gefördertem Wohnraum sowie zu Gemeindewohnungen, unabhängig von Alter, Familienstand, Migrationshintergrund etc.

Damit Wohnungslosigkeit verhindert und bekämpft werden kann, muss die Zugänglichkeit von leistbaren Wohnungen sichergestellt werden!

- **Gewährleistung einkommensbezogener Beihilfen** im Rahmen der Wohnbauförderung sowohl für den gemeinnützigen als auch den privaten Mietwohnungsmarkt – unter Einberechnung der Betriebskosten – sowie für das Marktsegment der Eigenheime.

Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit sind nicht die Probleme einer Minderheit, sondern betreffen die ganze Gesellschaft

Für die Durchsetzung eines tatsächlichen Rechts auf Wohnen ist es unbedingt erforderlich, dass wohnpolitische Fragen und Aufgabenstellungen in ihren Grundzügen und zentralen Standardvorsorgen auf bundesgesetzlicher Ebene (Grundsatzgesetz) geregelt werden. Das betrifft gleichermaßen die Zugänglichkeit von leistbaren Wohnungen als auch die Hilfestellung zur Bewältigung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Die BAWO fordert deshalb:

- Verankerung des **Rechts auf menschenwürdiges Wohnen** in der Bundesverfassung

- **Bundesgesetz zu wohnpolitischen Grundsätzen** und Standards für die Bereitstellung von leistbaren Wohnungen sowie zur länderübergreifenden Abstimmung von Regeln und Grundzügen der einkommensbezogenen Gestaltung von Wohnbeihilfe
- Wiedereinführung der **Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel** (seit der Aufhebung der Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel wurden von den FinanzreferentInnen der Länder an die 700 Millionen EURO aus den WBF-Budgets für wohnfremde Zwecke eingesetzt und der Wohnpolitik damit wichtige Ressourcen entzogen)
- **Bundesgesetz Wohnungslosenhilfe** – um die bundesländerübergreifende Angleichung der Standards der WLH, die Schließung von Versorgungslücken in ländlicher Regionen sowie die Sicherstellung einer professionellen Hilfe gegen Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit – unabhängig vom Wohnort der betroffenen Haushalte – zu gewährleisten.

Die Beseitigung von Wohnungsnot, Wohnprekariat und Wohnungslosigkeit ist machbar, wenn der politische Wille dafür gegeben ist!

Eine zentrale Forderung der BAWO lautet deshalb, die Sozialschutzsysteme und -instrumente sowie die wohnpolitischen Maßnahmen und Strukturen dergestalt weiter zu entwickeln, dass gleichermaßen das Recht auf soziale Sicherheit als auch das Recht auf Wohnen gewährleistet werden kann. In diesem Sinne halten wir es für notwendig, die wohnpolitischen Maßnahmen armutsfest zu machen und die armutspolitischen Maßnahmen nach Grundsätzen der Wohnungssicherung, d.h. der Verhinderung bzw. Bekämpfung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit, zu gestalten.

Wien, am 22.02.2010

für die BAWO:

Wolfgang Fabbro (AWOL)
 Sepp Ginner (Verein Wohnen und Arbeit)
 Andreas Graf (Wohnplattform Steiermark)
 Silvia Hartmann (DOWAS Bregenz)
 Gabriele Kienzl (Caritas Wien)
 Anita Netzer (DOWAS Innsbruck)

Christian Perl (Projektmanager)
 Andrea Schmidinger (ESAGE)
 Heinz Schoibl (Helix Forschung)
 Franz Sedlak (ARGE)
 Heidi Supper (FAWOS, Volkshilfe Wien)
 Thomas Wögrath (B37)
 Barbara Zuschnig (Beraterin)